

BDKJ-Bundesvorstand · Carl-Mosterts-Platz 1 · 40477 Düsseldorf

An das

Bundesministerium der Verteidigung

Recht RIII4

Düsseldorf Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf
fon 0211.4693-0
fax 0211.4693-120

Berlin Chausseestr. 128/129
10115 Berlin
fon 030.2887895-0
fax 030.2887895-5

Datum: 08.06.2026

Stellungnahme des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Streitkräfte (Reservestärkungsgesetz - ResG)

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf des Reservestärkungsgesetzes. Als Dachverband der katholischen Jugendverbände vertreten wir die Interessen von rund 660.000 Kindern und jungen Menschen in Deutschland. Unsere Perspektive auf dieses Gesetzgebungsverfahren ist geleitet von unseren friedensethischen Grundsätzen und unserem Engagement für eine generationengerechte Politik.

Als BDKJ sind wir davon überzeugt, dass Solidarität, gesellschaftlicher Zusammenhalt und Resilienz durch selbstbestimmtes Engagement wachsen und nicht durch staatlichen Zwang. Im vorliegenden Entwurf sehen wir jedoch eine Tendenz Dienstleistungspflichten zulasten junger Menschen zu verschärfen, bürokratische Hürden aufzubauen sowie bildungspolitische Standards abzusenken. Vor diesem Hintergrund bringen wir folgende Anregungen in das Verfahren ein:

1. Schutz von Ausbildungs- und Studienzeiten

Der Entwurf regelt in den §§ 10 und 11 ResG die Zurückstellung bzw. Unabkömmlichstellung von Reservist*innen, stellt dabei jedoch primär auf das „öffentliche Interesse“ oder die Unentbehrlichkeit für den Arbeitgeber bzw. die Dienstbehörde ab. Es fehlt in dem Entwurf eine rechtssichere Regelung, die junge Menschen in ihrer Ausbildungs- und Studienphase vor dem unvorhersehbaren Aufbrechen ihrer Bildungsbiografie schützt. Es darf im operativen Verfahren nicht bloß auf eine wohlwollende Verwaltungspraxis gehofft werden, bei der ggf. eine Semesterbescheinigung ausreicht. Die Aufnahme oder Fortführung einer schulischen

oder beruflichen Ausbildung sowie eines Studiums muss einen rechtsverbindlichen Grund für eine Zurückstellung vom Dienst darstellen, solange dieser Ausbildungsabschnitt andauert.

2. Verhältnismäßigkeit von Meldepflichten und Bußgeldern

In § 23 ResG wird festgelegt, dass Personen während der Dienstleistungsüberwachung jede Änderung der Wohnung innerhalb von zwei Wochen sowie jeden Wechsel der beruflichen Ausbildung proaktiv an die Wehersatzbehörde melden müssen. Verstöße dagegen werden in § 42 ResG als Ordnungswidrigkeit eingestuft und können mit Bußgeldern geahndet werden.

Die Lebensrealität junger Menschen ist von hoher geografischer und sozialer Dynamik geprägt. Den bürokratischen Alltag junger, mobiler Menschen über einen starren Fristenkatalog direkt mit einem Bußgeldrisiko zu belasten, ist unverhältnismäßig und bürger*innenfern. Anstelle einer proaktiven Meldepflicht der Bürger*innen regen wir ein zeitgemäßes und partnerschaftliches Verfahren an. Zum einen sollte die Meldepflicht durch einen unbürokratischen Abgleich mit den Melderegistern ersetzt werden. Die datenschutzrechtlichen Möglichkeiten hierfür müssen entsprechend eingeführt werden. Zum anderen wäre eine regelmäßige Kontaktaufnahme (z.B. einmal im Jahr) der Wehersatzbehörden auch in ihrem eigenen Interesse deutlich praktikabler, um Datenverlusten etc. vorzubeugen. Dabei könnten Reservist*innen beispielsweise gebeten werden die Datenbasis zu überprüfen. Hierbei könnten bedarfsorientiert auch weitere Daten abgefragt werden.

3. Bürokratieabbau im Kriegsdienstverweigerungsverfahren

Die dargelegten Anpassungen des § 2 KDVG behalten die starren Anforderungen bei, wonach Anträgen auf Kriegsdienstverweigerung weiterhin ein vollständiger tabellarischer Lebenslauf sowie die persönliche ausführliche Darstellung der Beweggründe beizufügen sind. Als BDKJ begrüßen wir, dass das im Grundgesetz verankerte Recht auf Kriegsdienstverweigerung weiterhin unangetastet bleibt. Im Sinne eines modernen, bürokratiearmen Staatsaufbaus sollte das Verfahren für Jugendliche und junge Erwachsene in Gewissensfragen so niederschwellig wie möglich sein. Das Festhalten an schriftlichen Aufsätzen zur „Gewissensprüfung“ ist im 21. Jahrhundert nicht mehr zeitgemäß. Wir regen an, das Anerkennungsverfahren auf eine digital einreichbare, vereinfachte und niedrigschwellige Gewissenserklärung umzustellen.

4. Reservedienstleistung von Menschen, die bereits im Rahmen einer Bedarfswehrpflicht Wehrdienst leisten mussten

Die in § 6 ResG festgelegte Höchstdauer für verpflichtende Reservedienstleistungen orientiert sich rein an der Dauer des vorherigen Wehrdienstes. Das Gesetz unterscheidet

nicht, ob dieser Dienst freiwillig geleistet wurde oder im Rahmen einer (zukünftigen) Bedarfswehrpflicht erzwungen war. Wir verkennen nicht die sicherheitspolitische Debatte, wonach zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit eine personell gut aufgestellte Reserve notwendig ist. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass der Entwurf in § 27 ResG Reservisten, die vor 2011 einen Grundwehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz geleistet haben, von neuen Verpflichtungen ausnimmt. Im Sinne einer generationengerechten Politik fordern wir, diese gesetzliche Logik als verbindliches Prinzip für die Zukunft festzuschreiben. Wer bereits im Rahmen einer Bedarfswehrpflicht einen unfreiwilligen Dienst geleistet hat, darf in seiner anschließenden zivilen Lebensbiografie nicht jahrzehntelang für erneute Pflichtübungen herangezogen werden. Wir erwarten hier deutlich geringere Höchstgrenzen für verpflichtende Reservedienste oder den Übergang zu einer rein freiwilligen Basis.

Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme sind wir einverstanden.